

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 7122-01.0

Stuttgart, 08.03.2017

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion
Datum 07.10.2016
Betreff Immer wieder Ärger mit Altglascontainern

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zu 1+ 2.:

Um beurteilen zu können, ob die Bestimmungen der RAL-ZU 21 noch eingehalten werden, ist eine Messung unter den dort angeführten Bedingungen durchzuführen. Unter anderem wird verlangt, dass diese Messung von einer nach § 26 BImSchG anerkannten und bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden muss. Diese Messungen müssen zudem unter "Laborbedingungen" durchgeführt werden, insbesondere ohne störende Fremdgeräusche (z.B. Verkehrslärm, bellende Hunde u. ä.). Die Lärmentwicklung ist auch abhängig vom Füllungsgrad der Behälter, weshalb die Messungen für leere und teilgefüllte Container durchgeführt werden. Eine Messung am Aufstellort kann solche Bedingungen niemals erfüllen, ist damit nicht belastbar und folglich auch nicht sinnvoll.

Wenn Zweifel an den lärmtechnischen Eigenschaften der Altglascontainer bestehen, muss die aufstellende Firma nachweisen, dass ihre Glascontainer alle diesbezüglichen Auflagen erfüllen. (vgl. § 22 ff BImSchG)

Die Gummiklappen am Einwurf haben schalltechnisch nur eine geringe Wirkung. Insbesondere bei leeren Containern sind die Vorrichtungen zu Dämpfung des Aufpralls im Innern der Behälter maßgebend, die aber durch bloßen Augenschein nicht auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden können.

Sollten bei Glascontainern die Gummiklappen am Einwurf fehlen, dann ist das ein Mangel, der von der aufstellenden Firma aus Sicherheitsgründen zu beseitigen ist, unabhängig von den schalltechnischen Auswirkungen. Eine diesbezügliche regelmäßige Überprüfung aller Altglascontainer ist aber aus personellen Gründen nicht möglich.

Zu 3.:

Nach Erfahrung der Firma Rhenus sind die derzeit bereitgestellten Container die wirkungsvollste und dauerhafteste Lösung. Weitere Schallschutzmöglichkeiten wären

beispielsweise federbelastete Deckel. Diese werden meist noch schneller herausgebrochen. Da dann nicht einmal mehr ein Rohr an der Einwurfsöffnung vorhanden ist, ist eine noch schlechtere Schalldämmung gegeben.

Zu 4.:

Seit Inkrafttreten der Verpackungsverordnung erfolgt die Sammlung gebrauchter Verkaufsverpackungen der Fraktionen Altpapier, LVP (gelber Sack) und Glas bundesweit im Namen von zwischenzeitlich insgesamt 11 Dualer Systeme im Rahmen eines rein privatwirtschaftlich organisierten Erfassungssystems. Über eine europaweite Ausschreibung wird für jedes Vertragsgebiet und für jede dieser Fraktionen separat entschieden, welches Entsorgungsunternehmen für drei Jahre in den einzelnen Stadt- und Landkreisen in Deutschland den Auftrag für die Sammlung und Entsorgung von gebrauchten Verkaufsverpackungen erhält. Vor diesem Hintergrund hat die Duales System Deutschland GmbH als Ausschreibungsführer den Auftrag zur Ausschreibung des Leistungsvertrags zur Erfassung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas an den derzeit ca. 330 Standplätzen des Vertragsgebiets der Landeshauptstadt Stuttgart im Zeitraum 2017 bis 2020 erhalten.

Die dabei einzuhaltenden Vorgaben zur Ausgestaltung dieses Systems in Stuttgart sind in einer Abstimmungsvereinbarung zwischen der Stadtverwaltung und der Dualen Systeme Deutschland GmbH festgelegt. Präzisierende Anforderungen wie u.a. auch Vorgaben zum Lärmschutz sind in einer Systembeschreibung für Altglas geregelt, die der Eigenbetrieb AWS zusammen mit einer Liste von geeigneten Standplätzen in Abstimmung mit den jeweiligen Bezirksämtern und dem Amt für öffentliche Ordnung dem dualen Systembetreiber zur Verfügung gestellt hat. Diese Anforderungen müssen bei Bedarf in Abstimmung mit der Stadtverwaltung und der Dualen Systeme Deutschland GmbH neu verhandelt werden.

Die Änderung der vorgegebenen Behälterart stellt grundsätzlich eine wesentliche Änderung dar, die zunächst innerhalb der Stadtverwaltung abzustimmen wäre. Als legitimierende Grundlage für nachfolgende Vertragsverhandlungen mit den Systembetreibern müsste daher zunächst ein politischer Beschluss der zuständigen Gremien herbeigeführt werden. Im Vorfeld müsste hierzu unter Beteiligung verschiedener städtischer Ämter wie z.B. dem Stadtplanungsamt, dem Tiefbauamt, dem Amt für öffentliche Ordnung, dem städtischen Eigenbetrieb AWS und den Bezirksbeiräten ein Konzept entwickelt werden, wo und in welchen Bereichen ein Tieferlegen von Glascontainern überhaupt möglich ist und die dafür anfallenden Kosten ermittelt werden. Vor einer erfolgreichen Neuausschreibung der Leistungsverträge durch die Duales System Deutschland GmbH müssten diese Änderungen in die mit der LHS bestehende Abstimmungsvereinbarung bzw. Systembeschreibung Altglas aufgenommen werden.

Mit den Betreibern der dualen Systeme ist derzeit ausschließlich ein oberirdisches Containersystem vertraglich vereinbart. Die eingesetzten Container sind Eigentum des jeweiligen Auftragnehmers und erfüllen die geltenden lärmschutzrechtlichen Vorschriften. Vor diesem Hintergrund scheint der erfolgreiche Abschluss entsprechender Vertragsverhandlungen nicht zuletzt unter Kostenaspekten sowohl für die nun unmittelbar bevorstehende Leistungsausschreibung als auch grundsätzlich nicht realistisch.

Alternativ könnte die Beschaffung, die Errichtung, der Unterhalt und die Instandhaltung eines Unterflursystems von der Landeshauptstadt Stuttgart in Eigenleistung finanziert werden. Auch in diesem Fall müssten nach einer entsprechenden Entscheidungsfindung die Vertragsbeziehungen entsprechend angepasst werden.

Im Rahmen eines Info-Termins bei EBEZ Stgt.-West informierte Fa. Bauer, Südlohn, über die grundlegenden Modalitäten von Unterflursystemen. Danach betragen die reinen Beschaffungskosten für einen Unterflurcontainer je nach Ausführung ca. 5.000 € zzgl. gesetzl. USt. pro Stück bzw. in Summe für das an einem Standort üblicherweise zum Einsatz kommende Containertrio (weiß/braun/grün) ca. 15.000 € zzgl. gesetzl. USt. Hinzu kommen die Kosten für den Tiefbau in Höhe von ca. 13.000 € zzgl. gesetzl. USt, weitere Kosten für eventuell erforderliche Leitungsverlegungen, deren Kosten erst nach Festlegung des Standorts endgültig ermittelt werden können sowie die anschließenden Wartungs- und Reinigungskosten. Im Rahmen der Reinigung kommen dann zusätzlich spezielle Reinigungsfahrzeuge zum Einsatz. Für die alternativ zur Reinigung in Eigenregie ggf. erfolgende Reinigung als Auftrag an einen externen Auftragnehmer kann auskunftsgemäß ein Richtwert von ca. 100 € pro Jahr und Container veranschlagt werden.

Die Gestellung und Wartung der derzeit im Stuttgarter Stadtgebiet eingesetzten, oberirdischen Altglascontainer erfolgt durch den jeweiligen Auftragnehmer ohne die Verrechnung gesonderter Mehrkosten an die LHS. Im Fall der stadtinternen Finanzierung in Eigenleistung wäre die Deckung der dadurch neu entstehenden Mehrkosten abzuklären. Zusätzlich könnte dann ggf. an einem gesondert auszuweisenden Standplatz ein entsprechender Pilotversuch durchgeführt werden.

Zu 5.:

Die Depotcontainer sind von dem Betreiber außen nach Bedarf zu reinigen, mindestens jedoch jährlich. Nach Rücksprache mit dem Entsorger wurde die jährliche Reinigung Anfang Dezember 2016 durchgeführt.

Verkaufspackungen aus Glas, die neben den Behältern oder im Umkreis der Container abgestellt werden, sind vom Entsorger mitzunehmen. Glas und Glassplinter, die bei der Entleerung daneben fallen, müssen von dem Entsorger aufgesammelt werden. Ansonsten reinigt die AWS die Standplätze der Container regelmäßig und leert die Papierkörbe.

Zu 6.:

Die 12 Meter-Abstands-Regelung der Altglascontainer zum nächstgelegenen Wohnhaus leitet sich aus dem Urteil vom Hessischen Gerichtshof vom 24.08.1999 ab. Wir sind an die Rechtsprechung gebunden. Nach Angaben des Betreibers sollen Ende dieses Jahres alle Container zu schallgedämmten Containern umgerüstet werden. Die aufgestellten Container entsprechen immer dem Stand der Technik, das ergibt sich bereits aus der Pflicht des Betreibers nach § 22 ff BImSchG.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>